

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald**

Vom 02.03.2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät als Satzung:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald vom 20.12.2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.12.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 b) wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Absatz 4 Satz 4)“ durch „(§ 1 Absatz 3)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „nicht dem deutschen Universitäts-system“ ersetzt durch „einem Hochschulsystem außerhalb Deutschlands“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 6 wird „§ 9 Absatz 1“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 1“.
4. In § 10 Absatz 1 wird nach „nicht genügend“ folgender Absatz eingefügt:  
„Gutachten, die die Dissertation als „rite“ oder besser bewerten, stellen damit fest, dass die eingereichte Fassung der Arbeit mit nur geringfügigen Überarbeitungen, die nicht die Substanz der Arbeit betreffen, publikationsfähig ist. Werden in den Gutachten Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung der Dissertation vorgeschlagen, beschließt der Promotionsausschuss über deren Art und Umfang. Der Beschluss ist in die Promotionsakte aufzunehmen und der\*dem Promovierenden bekannt zu geben.“
5. § 13 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bei Einverständnis der\*des Promovierenden und der\*des Vorsitzenden kann die Disputation auch in digitaler Form durchgeführt oder können einzelne Mitglieder digital zugeschaltet werden.“
6. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vorläufige Urkunde über den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt durch „Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses“.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens hat die\*der Promovierende die Dissertation in der von dem\*der Dekan\*in nach Erfüllung eventueller Überarbeitungsaufgaben (§ 10 Absatz 1) und entsprechender Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen.“

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sind vier Pflichtexemplare“ durch die Wörter „ist ein Pflichtexemplar“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 im Buchhandel oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.“
  - d) In Absatz 3 Satz 1 wird „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.
8. In § 17 Absatz 6 werden die Wörter „die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer“ durch die Wörter „sieben Jahre“ ersetzt.
9. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „endgültigen“ gestrichen.
10. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

11. § 24 wird gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15.02.2023 und der Genehmigung der Rektorin vom 02.03.2023.

Greifswald, den 02.03.2023

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.03.2023